



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-417130/2024-2

Deutschlandsberg, am 13.01.2025

Ggst.: Marktgemeinde Stainz;
Schutz- und Regulierungswasserbauten am
Weinhappelbach, KG 61238 Sierling und 61242 Teufenbach und
Rainbach, KG 61238 Sierling und KG 61246 Wald;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Schreiben vom 11.11.2024, eingelangt am 18.12.2024, hat die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark West, 8811 Scheifling, Murauer Straße 8, namens und auftrags der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 1, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für Schutz- und Regulierungswasserbauten in Form von Sanierungs- und Ersatzmaßnahmen am Weinhappelbach (Gerinne Nr. 609766; Ersatz der bestehenden Unterlaufregulierung zwischen hm 0,0 und hm 1,6 und Ersatz der Betonsperre durch einen Geschiebefang mit Vorsperre zwischen hm 1,60 und 2,10 auf den Grundstücken Nr. 1199/2, 1205/3, 1200/3, 1200/3, 1200/4, 1193/1, 165/3, 165/6, 164/6, 165/8, 165/5, 197/3, 165/9 und 197/1 jeweils KG 61238 Sierling, und dem Grundstück Nr. 460/5, KG 61242 Teufenbach) sowie Rainbach (Gewässer Nr. 5079; Ersatz des Schichtmauerwerks zwischen hm 1,6 und hm 2,7, auf den Grundstücken Nr. 1425/2, 1414/2 und 1430, jeweils KG 61246 Wald und den Grundstücken Nr. 1204, 129/4, 128/2 und 128/1, jeweils KG 61238 Sierling), angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 41, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 30.01.2025, um 15:00 Uhr

anberaamt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: **Besprechungsraum der Marktgemeinde Stainz, 8510 Stainz, Hauptplatz 23, Eingang über Sparkassenplatz**

Verhandlungsleiter: Mag. Christoph Fischer

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Sofern Sie keine Einwände gegen die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung erheben möchten ist die Teilnahme an der gegenständlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Die Amtsstunden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg sind:

Montag bis Donnerstag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die eingereichten Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 9, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)